

# Förderung für den Ferienbetrieb in NÖ Landeskindergärten



Richtlinien - gültig ab 1. Februar 2023

K5-A-344/001-2022

## Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich leistet dem Kindergartenerhalter für den Ferienbetrieb in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien eine Förderung für den Personalaufwand.
- 1.2 Diese Richtlinien gelten für NÖ Landeskindergärten. Antragsberechtigt ist der Kindergartenerhalter.

## Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Der NÖ Landeskindergarten wird nach Maßgabe der Bedarfserhebung gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBL. 5060 idgF., innerhalb der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien offengehalten.
- 2.2 Der Kindergartenerhalter ist verpflichtet die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 einzuhalten.
- 2.3 Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr beitragsfrei angeboten werden, wobei ein maximal kostendeckender Beitrag für Spiel- und Fördermaterial bzw. Mahlzeiten davon unberührt bleibt.
- 2.4 Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens den nicht gedeckten finanziellen Aufwand.
- 2.5 Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

## Förderung

- 3.1 Die Höhe der Förderung beträgt € 700,- pro Kindergartengruppe und Woche, wenn aufgrund des Betreuungsschlüssels nach den Bestimmungen des § 23 NÖ Kindergartengesetz 2006 eine zweite Betreuungsperson erforderlich ist.
- 3.2 Durch diese Förderung sind sämtliche Kosten gemäß § 14 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 pauschal abgegolten.
- 3.3 Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn für die in der 4. bis 6. Ferienwoche eingesetzte Betreuungsperson ein gesonderter Antrag auf Kostenersatz gemäß § 14 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 eingebracht wird oder wurde.

## Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Kindergartenerhalter an das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, erhältlich bzw. unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) abrufbar.
- 4.2 Der Kindergartenerhalter hat das Antragsformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterfertigen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben bestätigt.
- 4.3 Die Förderung ist nach Ablauf des Kindergartenjahres bis spätestens 15. Oktober zu beantragen.
- 4.4 Die Förderung wird auf ein vom Kindergartenerhalter bekanntzugebendes Konto überwiesen.

## Rückerstattung

- 5.1 Der Kindergartenerhalter hat Nachweise über die Verwendung der Förderung zu führen und diese auf Verlangen dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.
- 5.2 Wurde die Förderung zur Gänze oder zum Teil ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Kindergartenerhalter unverzüglich rück zu erstatten.

## Härteklausel

- 6.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen.

## Geltung

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2023 in Kraft.

## Datenschutzinformation

---

- 8.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: [post.k5@noel.gv.at](mailto:post.k5@noel.gv.at), als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung für den Ferienbetrieb in NÖ Landeskindergärten sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:
  - **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name und Anschrift der Einrichtung, Titel, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
  - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Allgemeine Daten zum Standort (Anzahl der Betreuungspersonen, Anzahl der Fachkräfte und Kinderbetreuerinnen und Hilfskräfte sowie Jahrespersonalkosten), Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, sowie Anzahl der Kinder nach Altersstufen, Öffnungszeiten, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung, Name der zeichnungsberechtigten Person
- 8.2 Die Daten werden sowohl beim Antragsteller oder der Antragstellerin selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (zB. Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechts-träger und Dritten eingeholt.
- 8.3 Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF. Weiter kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 8.4 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

- 8.5** Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.

**Kontakt der Datenschutzbeauftragten:**

KPMG Security Services GmbH

Kudlichstraße 41, 4020 Linz

dsba@noel.gv.at

**Kontakt des Datenschutzkoordinators:**

DDr. Thomas Preiß

dsko@noel.gv.at

Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.

- 8.6** Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 8.7** Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
-